

Antrag

der Abg. Dr. Rainer Balzer u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Umstände und Grundlage der Finanzierung des ELLA-Vorhabens

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. warum Behörden bzw. öffentliche Körperschaften mit Bindung an Recht und Gesetz (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz), nämlich insbesondere das Kultusministerium, aber auch die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BIT-BW) und der damalige Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF), sich eines rechtlich und gesetzlich nicht verankerten Instruments – des Letter of Intent (LOI) – bedienten, um eine Vereinbarung mit einer Zahlungsverpflichtung von über 8 Millionen Euro zu treffen und nicht etwa einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz;
2. welche Stelle, Einrichtung oder Institution den LOI inhaltlich ausgearbeitet hat;
3. ob, von wem, wann und in welcher Form Ministerialdirektorin Windey vor Abschluss des LOI über die Rechtsnatur und übliche Inhalte eines LOI und über mögliche Alternativen sowie über die jeweiligen Vor- und Nachteile informiert wurde;
4. welcher tiefere Sinn dem LOI als Absichtserklärung und Dokumentation von Vertragsverhandlungen innewohnen sollte, nachdem – Ziffer 1 letzter Absatz – die Auftragserteilung des Kultusministeriums an die BITBW „unverzüglich“ erfolgen sollte, mit anderen Worten, warum das Kultusministerium den Auftrag nicht ohne Umweg über den LOI abschließen konnte, da sämtliche Bestandteile des LOI rechtlich auch hätten in Vertragsform vereinbart werden können;
5. ob dem Kultusministerium andere Ministerien bekannt sind – und ggf. welche und in welcher Angelegenheit – die LOI oder Memoranda of Understanding (MoU) abgeschlossen haben;

6. ob dem Kultusministerium LOI anderen Ursprungs inner- oder außerhalb der Landesverwaltung bekannt sind, in denen sich ein Mitunterzeichner zu Vorausleistungen in Millionenhöhe schon vor Vertragsabschluss verpflichtet und diese Zahlung geleistet hat, ohne gleichzeitig eine Vereinbarung über die Rückzahlung in Fällen von Schlecht- oder Nichtleistung zu treffen;
7. ob – und wenn nicht, warum nicht (bitte detailliert darlegen) – der Vertrag bzw. die Verträge, die nach Ziffer 1 letzter Absatz des LOI „unverzüglich“ nach Unterzeichnung der LOI abgeschlossen werden sollten, auch abgeschlossen wurden und ggf. wann;
8. wenn es sich bei den Zahlungen um eine Ausnahme vom Vorleistungsverbot nach § 56 Landeshaushaltsordnung handeln sollte, warum sie bewirkt wurden, obwohl sie nicht „allgemein üblich“ ist (da auch nichtöffentliche Auftraggeber üblicherweise keine Vorleistungen in Millionenhöhe aufgrund eines LOI bezahlen) und obwohl keine „besonderen Umstände“ vorlagen (da ein Vertragsabschluss zwischen öffentlichen Körperschaften, die sich einig sind, üblicherweise erreichbar ist; und da es nicht zu einer unzumutbaren Kapitalanspruchnahme der Leistungserbringer gekommen wäre, da der unverzügliche, eigentliche Vertragsabschluss fest vereinbart war);
9. wenn es sich bei den Zahlungen um einen Vorschuss nach § 60 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung handeln sollte, warum sie bewirkt wurden, obwohl eine Rechtsverpflichtung zur Vorausleistung aus einer Vereinbarung haushaltsrechtlich aus denselben Gründen wie unter Ziffer 7 dargelegt weder branchenüblich noch durch besondere Umstände gerechtfertigt war;
10. wenn es sich bei den Zahlungen um einen Vorschuss nach § 60 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung handeln sollte, warum sie bewirkt wurden, obwohl die Vereinbarung einer Vorauszahlung haushaltsrechtlich erfordert, dass eine Mitfinanzierung des Auftragnehmers vereinbart wird, die aber nicht vorlag;
11. in welcher Hinsicht das BITBW-Gesetz ursächlich sein können soll für die Nichterbringung der vereinbarten Leistungen, wie es die Kultusministerin angedeutet hat;
12. ob das Finanzministerium eine Prüfung der Zahlungsberechtigung vornehmen und ggf. einen Regress gegen die Verantwortlichen der Zahlungsfreigabe vornehmen wird;
13. ob – und ggf. aus welchen Gründen nicht – sie einen Fall strafbarer Haushaltsuntreue nach § 266 Strafgesetzbuch (StGB) annimmt, nachdem das Kultusministerium auf behördlich ungebräuchlicher, nichtvertraglicher Grundlage mindestens 6,2 Millionen Euro ohne Gegenleistung und ohne vereinbarte Rückzahlverpflichtungen bei Schlechtleistung ausgegeben hat und die Zufügung eines Nachteils für das öffentliche Vermögen infolge der Pflichtwidrigkeit eines Amtswalters den „Erfolg“ der Haushaltuntreue darstellt;
14. aus welchen Gründen sie es ablehnt, den Landesrechnungshof mit der Prüfung des Vorgangs zu beauftragen.

14. 08. 2018

Dr. Balzer, Dürr, Berg, Rottmann, Palka AfD

Begründung

Mit einem „Letter of Intent“ (LOI) zwischen dem Kultusministerium – unterzeichnet von der Ministerialdirektorin Gerda Windey – einerseits, der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (als zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Baden-Württemberg) – im folgenden BITBW – andererseits und im Dritten mit dem (damaligen) Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) vereinbarte die Landesregierung mit Datum 27. Juli 2017 die Einführung einer digitalen Bildungsplattform, die mit einem Umfang von 28,7 Millionen Euro das größte Einzelprojekt in der Digitalisierungsstrategie der grün-schwarzen Koalition sein sollte.

In besagtem LOI „beabsichtigt“ das Kultusministerium die Beauftragung der BITBW mit der Implementierung der Bildungsplattform.

Daneben sollten der (eigentliche) Auftrag des Kultusministeriums an die BITBW sowie der Vertrag zwischen BITBW und KIVBF „unverzüglich“ nach Unterzeichnung des LOI abgeschlossen werden.

Von den 28,7 Millionen Euro standen 8,7 Millionen noch 2017 zur Verfügung. Dieser Betrag wurde nach Ziffer 3 des LOI unmittelbar nach Vertragsschluss am 27. Juli 2018 als „Anzahlung“ geleistet.

In der Folge lief das Projekt nicht wie geplant. Drei Tage vor dem ursprünglich vorgesehenen Testlauf im März 2018 wurde der Termin abgesagt und auf unbestimmte Zeit verschoben. Mittlerweile (Stuttgarter Nachrichten, 19. Juli 2018) geht man von einem möglichen Starttermin September 2019 aus. Überdies gibt es Spekulationen (Stuttgarter Zeitung v. 13. Juni 2018), die 8,7 Millionen Euro seien „weg“ im Sinne einer Steuerverschwendung ohne greifbare Ergebnisse. Die Stuttgarter Nachrichten vom 19. Juli 2018 zitieren Ministerin Eisenmann, es seien bisher von den 8,7 Millionen 6,2 Millionen ausgegeben. Dies lässt sich jedoch nicht verifizieren, da eine Untersuchung der Vorgänge durch den Landesrechnungshof mit der Mehrheit von CDU und GRÜNEN abgelehnt wurde. Die Ministerin macht ihrerseits das BITBW-Gesetz aus 2015 (mit)verantwortlich. Politisch angegriffen wurde auch Minister Strobl, dessen Haus die Rechtsaufsicht über BITBW und KIVBF habe.

Ungeachtet dieser politischen Vorgänge bedarf der LOI – der als Rechtsgrundlage für die Ausgabe von 6,2 oder 8,7 Millionen diene – näherer Betrachtung. *SWP.de* vom 19. Juli 2018 schreibt:

„Die gesamte Vertragssituation ist unübersichtlich und unklar. Zwischen Kultusministerium (KM), BITBW und KIVBF gibt es bis heute keinen Vertrag, sondern nur einen „Letter of Intent“ (LOI). Darin steht: „Der Auftrag des KM an BITBW sowie der Vertrag zwischen BITBW und KIVBF sollen unverzüglich nach Unterzeichnung des LOI abgeschlossen werden.“ Das ist aber nie passiert. Erst am 10. Juli 2018 haben sich alle auf ein Lastenheft geeinigt.“

Diesen Fragen soll der Antrag unter einigen rechtlichen Aspekten nachgehen. Insbesondere interessiert das Zustandekommen des LOI. Diese Absichtserklärungen stammen aus dem angelsächsisch-amerikanischen Raum. Es handelt sich dabei nicht um bindende Verträge, sondern um wichtige Vereinbarungen, die z. B. den Zeitraum bis zum Hauptvertragsabschluss überbrücken sollen und den Stand von Vertragsvereinbarungen zu dokumentieren (IT- und Datenschutzrecht, Beck-Verlag, Rdnr. 154 zu § 10, Rdnr. 27 zu § 19). Die Aufnahme von Zahlungsverpflichtungen ist nicht üblich, sondern Verträgen vorbehalten. Vereinbarungen zwischen mehr als zwei Vertragspartnern heißen üblicherweise auch nicht LOI, sondern „Memorandum of Understanding“ (MoU).

LOI und MoU haben keine juristische Qualität. Sie sind im deutschen Recht nicht einmal geregelt. Sie sind kein Vertrag. Daher kann theoretisch auch alles Mögliche aufgenommen werden, und Verpflichtungen müssen aus dem Inhalt interpretiert und ggf. eingeklagt werden. Ein LOI ist gleichwohl kein rechtliches Neutrum; aus ihm lassen sich beispielweise Ansprüche aus vorvertraglichen Schutzpflichtverletzungen ableiten. Wie eine Internetrecherche ergab, werden LOI in aller Regel

zwischen IT-Firmen geschlossen, die Ergebnisse von Vertragsverhandlungen, Absichtserklärungen, Geheimhaltung und dergleichen dokumentieren wollen. Sie sind auf die privatrechtliche „IT-Welt“ zugeschnitten, nicht auf öffentliche Vertragspartner, die an Haushaltsrecht gebunden sind.

Es stehen hier seitens des Kultusministeriums insbesondere mögliche Verstöße gegen §§ 56 und 60 der Landeshaushaltsordnung infrage.

Nach Gröpl (Kommentar zum staatlichen Haushaltsrecht, zu §§ 56 und 60 BHO und LHO) sind nach § 56 Vorleistungen vor Empfang der Gegenleistung nur zulässig, wenn dies „allgemein üblich“ ist oder besondere Umstände vorliegen. „Allgemein üblich“ ist eine Vorleistung dann, wenn sie auch von nichtöffentlichen Auftraggebern üblicherweise gewährt wird. „Besondere Umstände“ liegen beispielsweise vor bei dringendem Staatsinteresse, das andernfalls gefährdet wäre, oder wenn die Leistung mit einer unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme des Auftragnehmers verbunden wäre. Bei Verstößen kann der verantwortliche Bedienstete in Regress genommen werden.

Nach § 60 Absatz 1 sind „echte Vorschüsse“ Vorauszahlungen auf Leistungen vor der Gegenleistung, also Vorausleistungen, wie im LOI. Eine darauf abzielende Vereinbarung darf nur dann getroffen werden, wenn dies im allgemeinen Verkehr üblich (branchenüblich) ist. „Wirtschaftlich gerechtfertigt“ ist sie nur, wenn der Auftragnehmer den Vertrag zu einem angemessenen Teil mitfinanziert. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich dann nach der finanziellen Eigenleistung des Auftragnehmers. Eine Prüfung durch die Antragsteller hat ergeben, dass offensichtlich keine der genannten Voraussetzungen vorgelegen hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. September 2018 Nr. 53-6543.444/110/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. warum Behörden bzw. öffentliche Körperschaften mit Bindung an Recht und Gesetz (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz), nämlich insbesondere das Kultusministerium, aber auch die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) und der damalige Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF), sich eines rechtlich und gesetzlich nicht verankerten Instruments – des Letter of Intent (LOI) – bedienen, um eine Vereinbarung mit einer Zahlungsverpflichtung von über 8 Millionen Euro zu treffen und nicht etwa einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz;*
- 4. welcher tiefere Sinn dem LOI als Absichtserklärung und Dokumentation von Vertragsverhandlungen innewohnen sollte, nachdem – Ziffer 1 letzter Absatz – die Auftragserteilung des Kultusministeriums an die BITBW „unverzüglich“ erfolgen sollte, mit anderen Worten, warum das Kultusministerium den Auftrag nicht ohne Umweg über den LOI abschließen konnte, da sämtliche Bestandteile des LOI rechtlich auch hätten in Vertragsform vereinbart werden können;*
- 7. ob – und wenn nicht, warum nicht (bitte detailliert darlegen) – der Vertrag bzw. die Verträge, die nach Ziffer 1 letzter Absatz des LOI „unverzüglich“ nach Unterzeichnung der LOI abgeschlossen werden sollten, auch abgeschlossen wurden und ggf. wann;*

Mit der Unterzeichnung des Letter of Intent (LOI) vom 27. Juli 2017 wurde die Landesoberbehörde BITBW auf der Grundlage des BITBW-Gesetzes beauftragt, die digitale Bildungsplattform zu implementieren, die Projektsteuerung zu über-

nehmen und den Zweckverband KIVBF mit der technischen Umsetzung der digitalen Bildungsplattform zu betrauen. Der Letter of Intent geht deutlich über eine reine Absichtserklärung hinaus und enthält vertragliche bzw. vertragsähnliche Regelungen zu dem angestrebten Zweck, der Produktbeschreibung, über die Kosten und über einen Zahlungsplan. Zum Zeitpunkt der Beauftragung stand der Funktionsumfang im Detail noch nicht abschließend fest. Dies ist bei einem komplexen Vorhaben dieser Art ein üblicher Vorgang. Daher wurden auf Basis des Letter of Intent schrittweise weitere Umsetzungsdetails der digitalen Bildungsplattform konkretisiert und parallel der Vertragsabschluss vorbereitet. Das gewählte Vorgehen diente der Vermeidung eines Festpreisangebotes mit Risikozuschlägen oder der zusätzlichen Bepreisung jeder gewünschten Änderung. Die weiteren Details der Beauftragung sollten zwischen dem Kultusministerium und der Landesoberbehörde BITBW in einer Vereinbarung und zwischen der Landesoberbehörde BITBW und der KIVBF in einem Vertrag geregelt werden. Diese Dokumente mussten aufeinander abgestimmt werden, was bis zum Zeitpunkt der Verschiebung des Starttermins der Einführungsphase im Februar 2018 noch nicht abgeschlossen war.

2. welche Stelle, Einrichtung oder Institution den LOI inhaltlich ausgearbeitet hat;

Der LOI wurde in Abstimmung zwischen den drei Beteiligten gemeinsam ausgearbeitet.

3. ob, von wem, wann und in welcher Form Ministerialdirektorin Windey vor Abschluss des LOI über die Rechtsnatur und übliche Inhalte eines LOI und über mögliche Alternativen sowie über die jeweiligen Vor- und Nachteile informiert wurde;

Die Amtschefin des Kultusministeriums wurde, wie bei Vorgängen dieser Art üblich, vom zuständigen Fachreferat bzw. der zuständigen Abteilung per Aktenvermerk über den beabsichtigten LOI informiert und um Zustimmung dazu gebeten.

5. ob dem Kultusministerium andere Ministerien bekannt sind – und ggf. welche und in welcher Angelegenheit – die LOI oder Memoranda of Understanding (MoU) abgeschlossen haben;

Wie in der Antwort auf Ziffer 1, 4 und 7 dargestellt, ist das Vorgehen nicht ungewöhnlich. Eine abschließende Übersicht zu einzelnen Dokumenten und den darin jeweils geregelten Angelegenheiten bzw. deren jeweiliger Regelungstiefe ist dem Kultusministerium nicht bekannt.

6. ob dem Kultusministerium LOI anderen Ursprungs inner- oder außerhalb der Landesverwaltung bekannt sind, in denen sich ein Mitunterzeichner zu Vorausleistungen in Millionenhöhe schon vor Vertragsabschluss verpflichtet und diese Zahlung geleistet hat, ohne gleichzeitig eine Vereinbarung über die Rückzahlung in Fällen von Schlecht- oder Nichtleistung zu treffen;

Das Kultusministerium kann dazu keine Angaben machen.

8. wenn es sich bei den Zahlungen um eine Ausnahme vom Vorleistungsverbot nach § 56 Landeshaushaltsordnung handeln sollte, warum sie bewirkt wurden, obwohl sie nicht „allgemein üblich“ ist (da auch nichtöffentliche Auftraggeber üblicherweise keine Vorleistungen in Millionenhöhe aufgrund eines LOI bezahlen) und obwohl keine „besonderen Umstände“ vorlagen (da ein Vertragsabschluss zwischen öffentlichen Körperschaften, die sich einig sind, üblicherweise erreichbar ist; und da es nicht zu einer unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme der Leistungserbringer gekommen wäre, da der unverzügliche, eigentliche Vertragsabschluss fest vereinbart war);

Das Kultusministerium hat die Zahlungen an die Landesoberbehörde BITBW im Jahr 2017 auf der Basis der Vereinbarungen bzw. der Beauftragung im Letter of Intent (siehe dazu auch die Antworten zu den Ziffern 1, 4 und 7) und nach entsprechenden Anzahlungsanforderungen des Auftragnehmers – also der Landesoberbehörde BITBW – vom 22. September 2017 und 28. November 2017 vorgenommen.

Das Innenministerium hat mitgeteilt, dass die BITBW die Zahlung an KIVBF auf der Grundlage der Regelungen des Letter of Intent vorgenommen hat. Der Letter of

Intent sollte durch eine vertragliche Regelung zu den weiteren Umsetzungsdetails ergänzt werden, enthält aber bereits vertragliche bzw. vertragsähnliche Regelungen zur Umsetzung des Projekts (siehe Antworten zu den Ziffern 1, 4 und 7). Er war für BITBW damit die Grundlage der für die Realisierung der Bildungsplattform notwendigen Leistungen. KIVBF investierte auf Grundlage des Letter of Intent nach eigenen Angaben ab Juli 2017 rund 10 Mio. Euro in Hardware (für Server und Speicher) und Software für den Aufbau und die Einführung der digitalen Bildungsplattform. Vorleistungen sind nach Maßgabe der Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zu § 56 Landeshaushaltsordnung möglich. Danach liegen besondere Umstände, die Vorleistungen rechtfertigen können, insbesondere vor, wenn die Ausführung der Leistungen infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für den Auftragnehmer nicht zumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist oder wenn ein Vertragsabschluss, dessen Zustandekommen im dringenden Landesinteresse liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann. Angesichts der Umsatzerlöse der KIVBF (2015: 83,95 Mio. Euro) und der Regelung in der Satzung der KIVBF, wonach ab einer Verbindlichkeit in Höhe von 500.000 Euro der Verwaltungsrat der KIVBF entscheidet, war bei dem von KIVBF dargestellten Investitionsbedarf in Höhe von rund 10 Mio. Euro von einer nicht zumutbaren Kapitalinanspruchnahme auszugehen.

9. wenn es sich bei den Zahlungen um einen Vorschuss nach § 60 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung handeln sollte, warum sie bewirkt wurden, obwohl eine Rechtsverpflichtung zur Vorausleistung aus einer Vereinbarung haushaltsrechtlich aus denselben Gründen wie unter Ziffer 7 dargelegt weder branchenüblich noch durch besondere Umstände gerechtfertigt war;

10. wenn es sich bei den Zahlungen um einen Vorschuss nach § 60 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung handeln sollte, warum sie bewirkt wurden, obwohl die Vereinbarung einer Vorauszahlung haushaltsrechtlich erfordert, dass eine Mitfinanzierung des Auftragnehmers vereinbart wird, die aber nicht vorlag;

Zu den Zahlungen des Kultusministeriums an die Landesoberbehörde BITBW im Jahr 2017 wird auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen.

Wie in der Antwort zur Frage 8 ausgeführt, handelt es sich bei der Zahlung an KIVBF nicht um einen Vorschuss nach § 60 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung.

11. in welcher Hinsicht das BITBW-Gesetz ursächlich sein können soll für die Nichterbringung der vereinbarten Leistungen, wie es die Kultusministerin angedeutet hat;

Im LOI ist formuliert, dass die Landesoberbehörde BITBW die vertragskonforme Leistungserbringung durch die KIVBF sicherstellt und ein angemessenes Auftrags- und Eskalationsmanagement sowie eine Projektorganisation für Aufbau und Betrieb des Cloud-Service „Bildungsplattform Baden-Württemberg“ einrichtet.

Nachdem das BITBW-Gesetz seit dem 1. Juli 2015 nun über drei Jahre in Kraft ist, wird das Innenministerium eine offene, neutrale und absolut umfassende Bestandsaufnahme und Analyse der Landesoberbehörde BITBW und der gesetzlichen Grundlage in Auftrag geben.

12. ob das Finanzministerium eine Prüfung der Zahlungsberechtigung vornehmen und ggf. einen Regress gegen die Verantwortlichen der Zahlungsfreigabe vornehmen wird;

Die Bewirtschaftungsbefugnis für das Projekt „Digitale Bildungsplattform“ (Kap. 1223 TG 94, Projekt Nr. 01 und Nr. 34) obliegt dem Kultusministerium. Für die Prüfung des Haushaltsvollzugs ist der Rechnungshof zuständig (§§ 88 ff. LHO). Nach § 98 LHO macht der Rechnungshof der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung, wenn nach seiner Auffassung ein Schadensersatzanspruch geltend zu machen ist.

Im Rahmen dieser Bewirtschaftungsbefugnis hat das Kultusministerium der Landesoberbehörde BITBW auf der Grundlage der Vereinbarungen im LOI Mittel zur Verfügung gestellt, damit die dort dargestellten Leistungen von ihr erbracht werden können.

13. ob – und ggf. aus welchen Gründen nicht – sie einen Fall strafbarer Haushaltsuntreue nach § 266 Strafgesetzbuch (StGB) annimmt, nachdem das Kultusministerium auf behördlich ungebräuchlicher, nichtvertraglicher Grundlage mindestens 6,2 Millionen Euro ohne Gegenleistung und ohne vereinbarte Rückzahlverpflichtungen bei Schlechtleistung ausgegeben hat und die Zufügung eines Nachteils für das öffentliche Vermögen infolge der Pflichtwidrigkeit eines Amtswalters den „Erfolg“ der Haushaltsuntreue darstellt;

Für das Kultusministerium ist kein Fall strafbarer Haushaltsuntreue nach § 266 Strafgesetzbuch (StGB) erkennbar. Soweit die Beziehung zwischen dem Kultusministerium und der Landesoberbehörde BITBW betroffen ist, ist eine Regelung zu Rückzahlverpflichtungen bei Schlechtleistung entbehrlich, da das BITBW-Gesetz bzw. die Verwaltungsvorschrift zum BITBW-Gesetz für den Fall von Leistungsstörungen ein gesondertes Verfahren vorsehen: Danach ist die Landesoberbehörde BITBW im Fall einer mangelhaften Leistung grundsätzlich zur Nacherfüllung verpflichtet. Entstehen durch eine mangelhafte Leistung Nachteile, sollen die Landesoberbehörde BITBW und Auftraggeber nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Kann eine solche nicht herbeigeführt werden, entscheidet der bei der Landesoberbehörde BITBW eingerichtete Verwaltungsrat auf Antrag der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde insbesondere über einen finanziellen Interessensausgleich.

14. aus welchen Gründen sie es ablehnt, den Landesrechnungshof mit der Prüfung des Vorgangs zu beauftragen.

Der Antrag auf Prüfung des Vorgangs durch den Rechnungshof wurde von der Mehrheit im Bildungsausschuss abgelehnt, da zeitliche Verzögerungen für den weiteren Projektfortgang befürchtet wurden. Die Landesregierung sieht ebenfalls nicht die Notwendigkeit, den Landesrechnungshof zu beauftragen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport